

828/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Wohnungsmieten und EU - Mehrwertsteuer - RL

Gerade im Umsatzsteuerbereich bestehen zahlreiche gemeinschaftsrechtliche Determinierungen des nationalen Rechts. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Einkünften aus Vermietung bzw Nutzungsüberlassung gemäß der 6. MWst - RL erfolgte in §6 Abs 1 Z 16 UstG. Zwar sind Umsätze aus Vermietung von Grundstücken steuerfrei, für die Vermietung von Grundstücken zu Wohnungszwecken gilt der ermäßigte Steuersatz von 10%. Dies widerspricht nach Ansicht von Experten der RL 92/77, wonach grundsätzlich ein Normalsteuersatz von mindestens 15% anzuwenden ist. Ausnahmen sind hier nicht vorgesehen. Im Art 28 Abs 2 lit d wird jedoch eingeräumt, dass die ermäßigten Umsatzsteuersätze bis zur Aufhebung der Übergangsbestimmungen weiter angewendet werden können. Diese Frist, die auch im Beitrittsvertrag Österreichs explizit festgelegt ist, ist nun abgelaufen. Deshalb ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes in nächster Zukunft in Frage gestellt, auch wenn die Frist für die Übergangsregelung jetzt den terminlichen Vereinbarungen des Beitrittsvertrags noch angehängt wird. Gerade der klare Wortlaut im Beitrittsvertrag und der Grundsatz, dass im Gemeinschaftsrecht Ausnahmen stets eng auszulegen sind, spricht für eine Verpflichtung zur Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes. Damit erhebt sich die Frage und eröffnet sich die Möglichkeit, entweder diese Umsätze voll zu besteuern oder aber auch gänzlich von der Steuer zu befreien. Denn den Mitgliedsstaaten steht es - wie der EuGH erst kürzlich bestätigt hat, auch frei, das Optionsrecht für die Besteuerung von Umsätzen aus der betrieblichen Vermietung wieder zu beseitigen.

Auch die Besteuerung von Ablösen und Abfindungen der Mieterinnen ist nach Auffassung des EuGH analog zu regeln. Die ist besonders für Unternehmen relevant, da Private bisher nicht betroffen sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. in welchem Zeitraum werden Sie die Ausnahmen im Umsatzsteuerbereich, zB bei der Besteuerung der Umsätze auf Vermietung von Grundstücken zu Wohnungszwecken der 6. MWSt - RL anpassen?
2. In welcher Höhe lagen die Einnahmen aus der Besteuerung der Umsätze auf Vermietung von Grundstücken zu Wohnungszwecken in den vergangenen fünf Jahren?
3. Wie beurteilen Sie die gänzliche Befreiung der Mieteinnahmen von der Umsatzsteuer?
4. Wie beurteilen Sie eine Anpassung der Besteuerung der Umsätze auf Vermietung von Grundstücken zu Wohnungszwecken auf 15%?
5. In welcher Höhe würden die Mehreinnahmen liegen?
6. In welchem Zeitraum ist die entsprechende Entscheidung Ihrerseits zu erwarten?